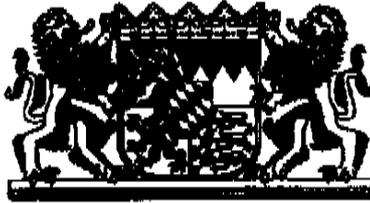


15 CE 07.2743
Au 2 E 07.1076



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
08 NOV 2007 /

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstr. 14, 57319 Bad Berleburg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Deutsche Telekom AG.

Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Deutsche Telekom AG,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

wegen

Umsetzung

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 20. September 2007,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann

ohne mündliche Verhandlung am 6. November 2007
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 20. September 2007 wird in Nm. I. und II. aufgehoben.
- II. Der Antragsgegnerin wird untersagt, den Antragsteller wie in den Umsetzungsverfügungen vom 2. August und 9. Oktober 2007 vorgesehen einzusetzen.
- III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen zu tragen.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller, ein seit dem 1. Dezember 2004 dem Unternehmensbereich Vivento der Deutschen Telekom AG zugewiesener Beamter des gehobenen Dienstes (technischer Fernmeldeamtmann), wendet sich mit seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Umsetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 2. August 2007, verlängert durch Verfügung vom 9. Oktober 2007 (vom 21.8. bis 30.11.2007 befristeter Einsatz bei Vivento CC BP in Bonn). Das Ver-

waltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 20. September 2007 abgelehnt.

- 2 Der Antragsteller hat Beschwerde eingelegt. Er beantragt,
- 3 der Antragsgegnerin unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses zu untersagen, ihn bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auf Grund der Umsetzungsverfügung vom 2. August 2007, verlängert mit Schreiben vom 9. Oktober 2007, einzusetzen.
- 4 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 5 die Beschwerde zurückzuweisen.
- 6 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

- 7 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen. Die Umsetzung des Antragstellers ist rechtswidrig. Die einstweilige Anordnung ist nötig, um wesentliche Nachteile vom Antragsteller abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Die Änderung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz im Zuge des Beschwerdeverfahrens nach Verlängerung der Umsetzungsmaßnahme ist zulässig (Happ in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 25 zu § 146).
- 8 1. Für die Umsetzung vom 8. August 2007, verlängert unter dem 9. Oktober 2007, gibt es keine ausreichende rechtliche Grundlage.
- 9 Der Antragsteller kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm als Inhaber des statusrechtlichen Amtes eines technischen Amtsmanns (A 11) ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen werden. Diesen Anspruch erfüllt die Antragsgegnerin jedenfalls seit dem Zeitpunkt der Zuweisung des Antragstellers zu dem Unternehmensbereich Vivento am 1. Dezember 2004 nicht mehr. Dafür ist es bedeutungslos,

dass der Antragsteller gegen die "Versetzung" zu Vivento keinen Rechtsbehelf ergriffen hat. Denn diese "Versetzung" hat nicht etwa rechtsgestaltend den besagten Anspruch vernichtet, sondern die mit seiner Nichterfüllung infolge der "Versetzung" zusammenhängenden Fragen erst aufgeworfen.

- 10 Die grundsätzliche Berechtigung der Antragsgegnerin, den Antragsteller umzusetzen (§ 1 Abs. 1 PostPersRG i.V.m. § 55 Satz 2 BBG), steht in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit jenem Recht des Antragstellers. Solange die Antragsgegnerin dem Antragsteller kein abstrakt-funktionelles Amt überträgt, ist sie ihrerseits an einer Umsetzung gehindert. Es kann auf sich beruhen, ob das auch gelten würde, wenn der Antragsteller nach dem Verlust seines bisherigen abstrakt-funktionellen Amtes in einer überschaubaren Phase des Übergangs noch ohne neues Amt in diesem Sinn wäre. Denn so liegen die Dinge nicht.
- 11 2. Ohne die einstweilige Anordnung käme gerichtlicher Rechtsschutz wegen der Umsetzung zu spät. Für den Antragsteller wären damit wesentliche Nachteile verbunden (§ 123 Abs. 1 VwGO). Zwar nimmt die einstweilige Anordnung die Hauptsache zu Lasten der Antragsgegnerin vorweg. Das steht ihr aber nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr soll mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung gerade verhindert werden, dass die Hauptsache umgekehrt faktisch zu Lasten des Antragstellers durch bloßen Zeitablauf vorweggenommen wird (Happ in Eyermann, a.a.O., RdNr. 66a zu § 123) und dadurch wesentliche Nachteile entstehen.
- 12 3. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO
- 13 Streitwert: § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG
- 14 4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

15 Happ

Wünschmann

Herrmann